

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 5-6

Greifswald, den 30. Juni 1977

1977

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	47
Nr. 1) Monatssprüche und Monatslieder 1978	29	D. Freie Stellen	47
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		E. Weitere Hinweise	
Nr. 2) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. 2. 1977	30	Nr. 4) Theologiestudium	47
Nr. 3) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. 2. 1977	37	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 5) Pfarramtliche Beurteilungen	48
		Nr. 6) Einführung in die Studienarbeit der VI. Vollversammlung des LWB - v. Gerhard Thomas	48

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Monatssprüche und Monatslieder 1978

Nachstehend bringen wir die Jahreslosung, die Monatssprüche und Monatslieder für das Jahr 1978 zur Kenntnis wie sie nach den Beschlüssen der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen festgelegt sind.

Die den Texten beigefügten Abkürzungen bedeuten:

ÖT = Ökumenischer Text; LT = Luthertext; EU = Einheitsübersetzung; EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch; GK = Gemeinsame Kirchenlieder; GldW = Gott liebt diese Welt; SuK = Singt und Klingt.

Für das Konsistorium:
L a b s .

Jahreslosung: Gott spricht: Suchet mich, so werdet ihr leben.	Amos 5, 4	LT
Januar:		
MS: Jesus Christus spricht: Wer die Wahrheit tut, kommt zum Licht.	Joh 3, 21	ÖT
ML: Du höchstes Licht, ewiger Schein	EKG 337, GK 65, SuK 495	
Februar:		
MS: Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.	Joh 6, 68	LT
ML: Du hast uns, Herr, gerufen	GldW II 34	
März:		
MS: Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.	Joh 11, 25	LT
ML: Christ ist erstanden	EKG 75, GK 29, SuK 297	
April:		
MS: Christus ist unser Friede.	Eph 2, 14	LT
ML: Gib uns Frieden jeden Tag	GldW I 18	
Mai:		
MS: Jesus Christus spricht: Euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen.	Joh 16, 22	LT
ML: In dir ist Freude	EKG 288, SuK 106	
Juni:		
MS: Seht zu, daß niemand die Gnade Gottes verscherzt.	Heb 12, 15	EU
ML: Hilf, Herr, meines Lebens	GK 82, GldW I 12	
Juli:		
MS: Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.	Ps 139, 5	LT
ML: Hört, wen Jesus glücklich preist	GldW I 21	
August:		
MS: Hasset das Böse und liebet das Gute, richtet das Recht auf.	Amos 5, 15	LT
ML: Herr, gib uns Mut zum Hören	GldW III 78	

September:

MS: Ich will mich freuen des Herrn und fröhlich sein in Gott, meinem Heil. **Hab 3, 18** L
 ML: Jauchzt, alle Lande, Gott zu Ehren EKG 181, SuK 22

Oktober:

MS: Irret euch nicht! Gott läßt sich nicht spotten. Denn was der Mensch sät,
 das wird er ernten. **Gal 6, 7** L1
 ML: Brich dem Hungrigen dein Brot EKG 499, GK 80

November:

MS: Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein. **Offb 21, 4** L1
 ML: Freu dich sehr, o meine Seele EKG 319

Dezember:

MS: Machet kund unter den Völkern sein Tun! **Jes 12, 4** L1
 ML: Weil Gott in tiefster Nacht erschienen GldW I 28

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. DDR I Nr. 8 S. 61)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger – Ausgabe 1977 – werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung – Anlage 1 –
2. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige – Anlage 2 –
3. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung – Anlage 3 –
4. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung – Anlage 4 –

(2) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen – Ausgabe 1977 – werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Krankheitskostenversicherung
2. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für freiwillige Personenversicherungen der Bürger sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 verbindlich, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung gelten nicht für Risikolebensversicherungen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten nicht für solche Unfallversicherungen, die vor 1958 nach Gefahrenklassen abgeschlossen worden sind.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.
 Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister der Finanzen
 I. V.: Dr. Schmieder, Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung – Ausgabe 1977 – (GBl. DDR I Nr. 8 S. 66)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung zahlt nach Eintritt des im Versicherungsschein für die Lebensversicherung genannten Ereignisses, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, die Versicherungssumme. Zu diesem Zeitpunkt werden aus Überschüssen der Lebensversicherungen Zusatzleistungen gewährt.

(2) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode des Versicherten, zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme in doppelter Höhe. Diese Regelung gilt nicht für beitragsfreie Versicherungen. Bei Versicherungen mit Einmalbeitrag besteht dieser Unfallversicherungsschutz nur, wenn er besonders vereinbart ist.

(3) Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung, wenn seit Beginn, Erhöhung oder Wiederinkrafttreten des Versicherungsschutzes mindestens 1 Jahr vergangen ist. Anderenfalls werden die gezahlten Beiträge erstattet, mindestens jedoch 250 M gezahlt.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

Das vorhandene Sparguthaben wird jedoch gezahlt.

§ 2

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung, Änderung oder Wiederinkraftsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern. Im Falle der Eheschließung ist bei der Lebensversicherung nach Tarif 4 die Vorlage der Eheurkunde erforderlich.

§ 3

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Nach dem Tode des Versicherungsnehmers ist der Rücktritt auch dann wirksam, wenn er gegenüber einem von mehreren Anspruchsberechtigten erklärt wird.

(2) Im Falle des Rücktritts werden das Sparguthaben, mindestens jedoch 80 % der gezahlten Beiträge erstattet.

§ 4

Beitragsfreistellung, Kündigung und Zahlungsverzug

(1) Der Versicherungsnehmer kann schriftlich zum Schluß des folgenden Monats die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen oder den Vertrag kündigen. In beiden Fällen sind neben der Willenserklärung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen.

(2) Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird ausgehend von dem vorhandenen Sparguthaben eine neue Versicherungssumme gebildet. Im Falle der Kündigung wird das Sparguthaben gezahlt.

(3) Wird der Folgebeitrag nach Anforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, diesen innerhalb eines Monats zu entrichten. Dabei ist auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag, wenn die beitragsfreie Versicherungssumme 250 M nicht erreicht. Ein Sparguthaben wird ausgezahlt. Beträgt die beitragsfreie Versicherungssumme mindestens 250 M, erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gemäß Abs. 2. Auf Antrag des Versicherungsnehmers erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung auch dann, wenn der genannte Mindestbetrag der beitragsfreien Versicherungssumme nicht erreicht wird.

(4) Eine beitragsfreie Versicherung kann in voller Höhe wieder in Kraft treten, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit des erstmals nicht gezahlten Beitrages sämtliche rückständigen Beiträge gezahlt werden und der Versicherte bei Zahlungseingang noch lebt. Das Wiederinkraftsetzen der Versicherung kann auch später erfolgen, wenn der Versicherte unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes nach den Tarifen der Staatlichen Versicherung versichert werden kann.

§ 5

Beendigung der Versicherung

Verlegen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte ihren ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt, sofern nicht vorher eine Vertragsänderung vereinbart wurde.

§ 6

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige — Ausgabe 1977 —
(GBl. DDR I Nr. 8 S. 62)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei

- a) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
 b) Tod
 in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

§ 2

**Versicherungsleistungen
 bei dauerndem Körperschaden durch Unfall**

- (1) Bei einem ärztlich festgestellten dauernden Körperschaden von mindestens 20 %, der Folge eines während der Vertragsdauer eingetretenen Unfalles ist, wird der Teil der vereinbarten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Als vereinbarte Versicherungssummen gelten bei dauerndem Körperschaden durch Arbeitsunfall und berufsbedingter Infektionskrankheit die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme in 3facher Höhe und bei dauerndem Körperschaden durch einen sonstigen Unfall in 6facher Höhe.
- (2) Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder unfallbedingter Körperschaden,
- a) der während der Vertragsdauer eingetreten ist, für den die Staatliche Versicherung bisher jedoch aus diesem Vertrag nicht geleistet hat, weil er unter 20 % lag, wird die Einmalleistung für den gesamten unfallbedingten Körperschaden gewährt, wenn er mindestens 20 % beträgt;
- b) der vor dem Beginn des Vertrages eingetreten ist, und ergibt sich ein gesamter unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20 %, wird für die Folgen des neu eingetretenen Unfalles auch dann eine Einmalleistung gezahlt, wenn der auf den neu eingetretenen Unfall zurückzuführende dauernde Körperschaden unter 20 % liegt.
- (3) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig feststellen zu lassen.
- (4) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens auf Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter Körperschaden von mindestens 20 % verbleiben wird
- (5) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 gezahlt.

§ 3

Versicherungsleistungen bei Tod

- (1) Beim Tode des Versicherten wird die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme als Einmalleistung gezahlt.

(2) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, zahlt die Staatliche Versicherung die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme in doppelter Höhe. Aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden werden angerechnet.

(3) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungsleistung an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

§ 4

Feststellung der Leistungspflicht

- (1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.
- (2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten. Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Falle kann die Staatliche Versicherung die Kostenerstattung vom Antragsteller verlangen.
- (3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.
- (4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

- (1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung, Änderung oder Wiedereinkraftsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (2) Der Eintritt eines Unfalles, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder den Tod des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.

(5) Der Versicherte hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist im Versicherungsfall berechtigt, den Gesundheitszustand des Versicherten durch einen Arzt überprüfen zu lassen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 80 % der gezahlten Beiträge erstattet. Der Versicherte hat empfangene Leistungen zurückzuzahlen.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten gemäß § 5, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise versagen, wenn die Pflichtverletzung für die Erhöhung der Versicherungsleistung ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Versicherungsnehmer, Versicherte oder andere Anspruchsberechtigte, die den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme für den Todesfall, wenn seit Beginn des Vertrages oder der Erhöhung der Versicherungssumme mindestens 1 Jahr vergangen ist.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder des Versicherten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 7

Beendigung der Versicherung

(1) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag einen Monat vor Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei einer Kündigung des Vertrages hat er keinen Anspruch auf eine Rückzahlung von Beiträgen.

(2) Der Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die versicherte Frau das 60. Lebensjahr und der versicherte Mann das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung – Ausgabe 1977 – (GBl. DDR I Nr. 8 S. 64)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei

- a) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
- b) Tod

in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

§ 2

Versicherungsleistungen bei dauerndem Körperschaden durch Unfall

(1) Bei einem ärztlich festgestellten dauernden Körperschaden von mindestens 20 %, der Folge eines während der Versicherungsdauer eingetretenen Unfalles ist, wird der Teil der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht.

(2) Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder unfallbedingter Körperschaden,

- a) der während der Vertragsdauer eingetreten ist, für den die Staatliche Versicherung bisher jedoch aus diesem Vertrag nicht geleistet hat, weil er unter 20 % lag, wird die Einmalleistung für den gesamten unfallbedingten dauernden Körperschaden gewährt, wenn er mindestens 20 % beträgt;
- b) der vor Beginn des Vertrages eingetreten ist, und ergibt sich ein gesamter unfallbedingter, dauernder Körperschaden von mindestens 20 %, wird für die Folgen des neu eingetretenen Unfalles auch dann eine Einmalleistung gezahlt, wenn der auf den neu eingetretenen Unfall zurückzuführende dauernde Körperschaden unter 20 % liegt.

(3) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig feststellen zu lassen.

(4) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens auf

Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20 % verbleiben wird.

(5) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 gezahlt.

§ 3

Versicherungsleistungen bei Tod

(1) Beim Tode des Versicherten wird die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme als Einmalleistung gezahlt. Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, werden aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden angerechnet.

(2) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungssumme an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

§ 4

Feststellung der Leistungspflicht

(1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.

(2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten. Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Falle kann die Staatliche Versicherung die Kostenersatzung vom Antragsteller verlangen.

(3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.

(4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Eintritt eines Unfalles, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder der den Tod des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.

(4) Der Versicherte und seine gesetzlichen Vertreter haben zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen.

(5) Die Staatliche Versicherung ist im Versicherungsfall berechtigt, den Gesundheitszustand des Versicherten durch einen Arzt überprüfen zu lassen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten gemäß § 5, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise versagen, wenn die Pflichtverletzung für die Erhöhung der Versicherungsleistung ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(2) Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte, die den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme für den Todesfall, wenn seit Beginn des Vertrages oder der Erhöhung der Versicherungssumme mindestens 1 Jahr vergangen ist.

(3) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder des Versicherten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 7

Beitragszahlung, Beendigung der Versicherung

(1) Der Beitrag ist für die gesamte Versicherungszeit als Einmalbeitrag bei Übergabe des Versicherungsscheines im voraus oder nach Vereinbarung in 5 Jahresraten zu zahlen.

(2) Sofern die Beitragszahlung in Jahresraten erfolgt, sind diese an den festgelegten Terminen fällig. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Staatliche Versicherung noch zu zahlende Jahresraten von der Versicherungsleistung kürzen. Wird eine Jahresrate nicht fristgemäß gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, diese innerhalb eines Monats zu zahlen. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag mit Ablauf der Zahlungsfrist.

(3) Erlischt der Vertrag wegen Nichtzahlung einer Jahresrate, erstattet die Staatliche Versicherung den zuviel gezahlten Beitrag unter Abzug ihrer Aufwendungen.

(4) Der Versicherungsvertrag erlischt mit dem 31. August des im Versicherungsschein angegebenen Ablaufjahres, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(5) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung -- Ausgabe 1977 -- (GBI. DDR I Nr. 8 S. 65)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz für die Folgen der während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Unfälle und bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Versicherungsleistungen sind zu zahlen bei

- a) vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit,
 - b) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
 - c) Tod durch Unfall,
- soweit Leistungen hierfür vertraglich vereinbart sind.

§ 2

Versicherungsleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit

(1) Anspruch auf Tagegeld besteht ab den Zeitpunkten, die in den vereinbarten Tarifen festgelegt sind.¹

(2) Die Dauer der Tagegeldzahlung ist bei vorübergehender ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit durch Unfall (Unfalltagegeld) längstens auf 1 Jahr -- vom Unfalltage an gerechnet -- und bei vorübergehender ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit (Krankentagegeld) längstens auf 26 Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Bei der Berechnung werden die Leistungszeiten von allen in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfällen zusammengezählt.

¹ Die Tarife können in den Dienststellen der Staatlichen Versicherung eingesehen werden.

(3) Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt voraus, daß der Versicherte für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit Kranken- oder Hausgeld der Sozialversicherung erhält.

(4) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Unfalltagegeld, wird kein Krankentagegeld geleistet.

(5) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses besteht Anspruch auf Krankentagegeld bis zum Schluß des Monats, in dem der Vertrag erlischt.

(6) Für Krankentagegeldleistungen besteht eine Wartezeit von 3 Monaten. Sie beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn festgesetzten Zeitpunkt. Tritt ein Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit ein, besteht kein Anspruch auf Krankentagegeld für diesen Versicherungsfall; auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die Wartezeit hinausgeht. Bei Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes gilt diese Regelung für den Erhöhungsbetrag.

§ 3

Versicherungsleistungen

bei dauerndem Körperschaden durch Unfall

(1) Bei einem ärztlich festgestellten unfallbedingten dauernden Körperschaden wird der Teil der vereinbarten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht.

(2) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig feststellen zu lassen. Bis zur Auszahlung der Leistung hat die Staatliche Versicherung von dem Teil der Versicherungssumme, der dem jeweils festgestellten Grad des Körperschadens entspricht, jährlich 4% Zinsen zu entrichten. Diese Zusatzleistung beginnt nach Abschluß der ärztlichen Behandlung, spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles.

(3) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens auf Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter dauernder Körperschaden verbleiben wird.

(4) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 4 Abs. 1 gezahlt.

§ 4

Versicherungsleistungen bei Tod durch Unfall

(1) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, zahlt die Staatliche Versicherung die für den Todesfall vereinbarte Summe. Aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden werden angerechnet.

(2) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungsleistung an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

§ 5

Feststellung der Leistungspflicht

(1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.

(2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten.

Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Fall kann die Staatliche Versicherung die Kostenerstattung vom Antragsteller verlangen.

(3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.

(4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 6

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung, Änderung oder Wiedereinkraftsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Der Eintritt eines Unfalles, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder der den Tod des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.

(4) Der Versicherte hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen.

(5) Die Staatliche Versicherung ist im Versicherungsfall berechtigt, den Gesundheitszustand des Versicherten durch einen Arzt überprüfen zu lassen.

§ 7

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 80 % der gezahlten Beiträge erstattet. Der Versicherte hat empfangene Leistungen zurückzuzahlen.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten gemäß § 6, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise versagen, wenn die Pflichtverletzung für die Erhöhung der Versicherungsleistung ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Versicherungsnehmer, Versicherte oder andere Anspruchsberechtigte, die den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt eines Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 8

Änderung der Tagegeldhöhe

(1) Auf Anfrage der Staatlichen Versicherung hat der Versicherte über sein Nettoeinkommen Auskunft zu geben.

(2) Übersteigt das vereinbarte Tagegeld die nach den bestätigten Tarifen zulässige Höhe, kann die Staatliche Versicherung das vereinbarte Tagegeld entsprechend herabsetzen. Während einer Arbeitsunfähigkeit besteht dieses Recht nicht.

§ 9

Beendigung der Versicherung

(1) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

(2) Bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit erlischt der Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit (Krankentagegeld), ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der

Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

1. Ein **Arbeitsunfall** liegt vor, wenn der Versicherungsfall nach den Bestimmungen der Sozialversicherung als Arbeitsunfall anerkannt wurde oder der Unfall unter die Rechtsvorschriften des erweiterten Unfallversicherungsschutzes der Sozialversicherung fällt. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen werden auch die unter Ziff. 4 Buchst. a genannten Infektionskrankheiten wie Arbeitsunfälle behandelt.
2. Ein **dauernder Körperschaden** durch Unfall ist eine unfallbedingte dauernde Beeinträchtigung oder Gebrauchsbehinderung eines oder mehrerer Körperteile. Bestehende, vom eingetretenen Unfall unabhängige Körperschäden bleiben unberücksichtigt. Die Bemessung eines dauernden Körperschadens erfolgt nach den auch für die Sozialversicherung geltenden ärztlichen Begutachtungsgrundsätzen. Der Grad des dauernden Körperschadens wird in Prozentsätzen ausgedrückt.
3. Das **Sparguthaben** ist die verzinsliche Ansammlung der Sparbeiträge, die Teile der vom Versicherungsnehmer gezahlten Gesamtbeiträge sind. Seine Höhe ist insbesondere vom Eintrittsalter, der Versicherungsdauer, den gezahlten Beiträgen und dem gewählten Tarif abhängig. Im Anfangszeitraum ist bei Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung das Sparguthaben Null und bei Verträgen mit einmaliger Beitragszahlung niedriger als der Einzahlungsbetrag. Die Sparbeiträge sind so bemessen, daß sie am Ende der Versicherungsdauer zuzüglich der kalkulierten Zinsen die Versicherungsleistung erreichen. Die nicht der Sparguthabenbildung dienenden Beitragsteile werden zur Finanzierung vorzeitiger Leistungsfälle (Risikobeitrag) und zur Kostendeckung benötigt.
4. Ein **Unfall** ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das unfreiwillig eine Körperschädigung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.
 - a) Als Unfall gelten auch:
 - Infektionskrankheiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit entstanden und nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1) als Berufskrankheit anerkannt sind;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die durch eine plötzliche außergewöhnliche Kraftanstrengung, plötzliche extreme psychische Einwirkungen oder plötzliche Temperatureinwirkungen eintreten.
 - b) Als Unfall gelten nicht:
 - Berufskrankheiten nach der Verordnung vom 14.

November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1) mit Ausnahme der unter Buchst. a genannten Infektionskrankheiten;

- Infektionskrankheiten, soweit sie nicht unter Buchstaben a fallen;
- Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die durch ständige oder sich wiederholende Strahleneinwirkungen oder Heilmaßnahmen bzw. medizinische Eingriffe am Körper des Versicherten entstehen, soweit sie nicht mit einem Unfall im Zusammenhang stehen;
- Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die infolge anhaltender oder sich wiederholender körperlicher Anstrengungen oder Anspannungen oder durch krankheitsbedingte Anlagen entstehen;
- Vergiftungen durch Mißbrauch von Genuß- oder Arzneimitteln durch den Versicherten.

Nr.3) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977

(GBl. DDR I Nr. 8 S. 67)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger - Ausgabe 1977 - werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung - Anlage 1 -
2. Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden - Anlage 2 -
3. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung - Anlage 3 -
4. Besondere Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) - Anlage 4 -

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG - Ausgabe 1977 - werden bestätigt. Sie können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 verbindlich, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gelten nicht für Hausrat-Zeitwert-, Hausrat-Neuwert- und andere Sachversicherungen für den Hausrat, die vor dem Jahre 1959 abgeschlossen worden sind.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden gelten nicht für solche freiwillige Gebäudeversicherungen, die nach den Versicherungsbedingungen für die Sturmschaden-, die Leitungswasserschaden- und die Grundstückshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden sind.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.
Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder, Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung
— Ausgabe 1977 — (GBl. DDR I Nr. 8 S. 68)

§ 1

Versicherungsschutz für die Sachen des Haushaltes

(1) Versichert sind:

- a) sämtliche zum Haushalt des Versicherungsnehmers und der Versicherten gehörenden Sachen einschließlich Bargeld bis zu 1000 M, Wertpapiere, andere Geldeswerte, Schmucksachen, Edelmetalle, Urkunden (auch Sparkassenbücher) und Sammlungen;
- b) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Wohngrundstück;
- c) Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Vorräte und Waren, die der Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienen, sofern sie insgesamt keinen höheren Versicherungswert als 2000 M haben;
- d) Werkzeuge, Ersatz- und Zubehörteile von nicht gewerbmäßig genutzten Motor- und Wasserfahrzeugen, soweit sie mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden oder in ihm nicht unter Verschluss verwahrt sind;
- e) die vorgenannten Sachen, die fremdes Eigentum sind und sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder der Versicherten befinden,
gegen Schäden durch Brand, Explosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Blitzschlag, Bodensenkung, Erdbeben, Felssturz, Erdbeben, Hagel, Hochwasser, Schneedruck, Sturm und Überschwemmung, Einbruchdiebstahl und Raub. Gegen Hagel, Hochwasser, Schneedruck, Sturm

und Überschwemmung sind die Sachen nur innerhalb von Gebäuden versichert. Die auf einer Reise mitgeführten Sachen sind gegen die zuletzt genannten Gefahren auch außerhalb von Gebäuden versichert.

(2) Darüber hinaus sind versichert:

- a) Fahrräder und deren fest verbundene Bestandteile, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Versicherten sind, gegen Schäden durch Diebstahl, wenn die Fahrräder durch ein Schloß gesichert oder nach beendetem Gebrauch in einem verschlossenen Raum untergebracht sind. Handelt es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum, muß das Fahrrad außerdem durch ein Schloß gesichert sein;
 - b) Kinderwagen einschließlich deren Ausstattung gegen Schäden durch Diebstahl; die Ausstattung jedoch nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen gestohlen wird;
 - c) zum Haushalt gehörende Sachen, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften in dafür bestimmten Räumlichkeiten oder tagsüber im Freien befinden (mit Ausnahme in Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen), gegen Schäden durch Diebstahl;
 - d) Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich im Freien auf dem Wohngrundstück befinden, gegen Schäden durch Diebstahl;
 - e) Badeöfen, Badewannen, Waschbecken, Durchlauf-erhitzer und ähnliche Einrichtungen und Geräte, Gas- und Etagenheizungen sowie Elektronachtspeicher gegen Schäden durch die im Abs. 1 genannten Ereignisse; soweit es sich dabei um an wasserführende Anlagen angeschlossene Einrichtungen und Geräte handelt, auch gegen Schäden durch Frosteinwirkung. Voraussetzung ist, daß diese Einrichtungen und Geräte Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Versicherten sind und sie weder Eigentümer noch Miteigentümer des Gebäudes sind, in dem sich diese Einrichtungen und Geräte befinden;
 - f) Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer oder die Versicherten auf der Reise mit sich führen oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen (einschließlich Lagerung), gegen Schäden durch Unfall der Transportmittel und Diebstahl, ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug. Schmucksachen, Uhren und Pelze sind nur versichert, wenn sie entsprechend ihrer Bestimmung getragen oder ordnungsgemäß unter Verschluss aufbewahrt werden;
 - g) Fernsehbildröhren gegen Schäden durch Implosion nach Ablauf der Garantiezeit.
- (3) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind versichert:
- a) Haushaltgegenstände (einschließlich Gartengeräte), die sich ständig in Lauben, Sommer- und Wochenendhäusern befinden, sowie Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf diesen Grundstücken gegen Schäden gemäß Abs. 1;
 - b) Lauben, Sommer- und Wochenendhäuser sowie Garagen, die nicht der Feuer-Pflichtversicherung unterliegen, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge.

(4) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:

- a) Schäden an Gebäuden sowie an den versicherten Sachen, die bei einem Einbruch oder Einbruchversuch entstehen;
- b) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind;
- c) Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte und Abbruchkosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen;
- d) im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehenden Umzugskosten.

(5) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- und Wohnanhänger, Motor- und Segelboote, Fahrzeuge jeder Art mit Hilfsmotor (außer Paddelboote);
- b) das Eigentum von Untermietern;
- c) die außer Gebrauch befindlichen Schmucksachen und Edelmetalle, deren Gesamtwert 3000 M oder deren Einzelwert 1000 M übersteigt, sowie Wertpapiere, andere Geldeswerte, Urkunden (ausgenommen Sparkassenbücher) und Sammlungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich diese Sachen nicht in verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen befinden. Über Wertpapiere und Sammlungen, deren Wert insgesamt 3000 M übersteigt, sind Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschuß aufzubewahren;
- d) an den Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs entstandene Schäden oder Verluste durch Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen, Taschendiebstahl, Transportverzögerungen, Mängel der Verpackung, der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen, Schrammen, Einbeulungen u. dgl. an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen;
- e) Bargeld, Geldeswerte, Sammlungen, Fahrkarten, Urkunden und Wertpapiere, die auf einer Reise mitgeführt werden, gegen Schäden durch Diebstahl und Transportmittelunfall;
- f) Gebäude gemäß Abs. 3, die sich in Verfall befinden oder zum Abbruch bestimmt sind;
- g) mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall; Wasserverluste.

§ 2

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung bei Schadenfällen gemäß § 1 sind:

- a) bei den Sachen des Haushaltes und den zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dienenden Einrichtungsgegenständen und Arbeitsgeräten der Neuwert; beträgt der Zeitwert dieser Gegenstände am Schadentag 40 % des Neuwertes oder weniger, der Zeitwert;
- b) bei Bekleidung und Wäsche aller Art der Zeitwert;
- c) bei Gebäuden gemäß § 1 Abs. 3 der Zeitwert;
- d) bei Vorräten, Waren und Kleinvieh der Wiederbeschaffungspreis;
- e) bei fremdem Eigentum der Zeitwert.

(2) Bei teilbeschädigten Sachen werden die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Werte vergütet. Ergibt sich nach der Wiederherstellung eine Minderung des Gebrauchswertes, wird ein der Gebrauchswertminderung entsprechender Betrag gezahlt. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, wird die Differenz zwischen den im Abs. 1 genannten Werten und dem Restwert der Sachen unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit vergütet. Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

(3) Der Versicherungswert setzt sich aus dem Neu- oder Zeitwert oder Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sachen gemäß Abs. 1 zusammen. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung so anzugeben, daß sie dem Versicherungswert entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sachen.

(4) Bei Schäden durch Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, soweit sie sich nicht in Gewahrsam eines Transport- bzw. Aufbewahrungsbetriebes befunden haben, haben der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten von jedem Schaden 50 M selbst zu tragen.

(5) Sind verwendete oder sonst abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft worden, so haben sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zu entscheiden, ob sie die Versicherungsleistung zurückzahlen oder die Sachen der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatliche Versicherung die Rücknahme verlangen. Entscheiden sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten, ihr Eigentum an den wieder herbeigeschafften Sachen aufzugeben, die nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt wurden, sind diese Sachen vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten im Einvernehmen mit der Staatlichen Versicherung zu verkaufen. Den Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die Staatliche Versicherung bis zur Höhe der von ihr gezahlten Versicherungsleistung.

(6) Bei Nichtzurücknahme von innerhalb eines Jahres wieder herbeigeschafften Sachen sind der Versicherungsnehmer oder die Versicherten verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen gezahlter Neuwertentschädigung und ermitteltem Zeitwert innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zurückzahlen.

(7) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und wird bei Schäden gemäß § 1 an den Versicherungsnehmer gezahlt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist die Versicherungsleistung unmittelbar an die Versicherten oder die Eigentümer der mitversicherten fremden Sachen zu zahlen. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen

Ehegatte, deren noch nicht volljährige Kinder sowie andere Personen, für die Versicherungsschutz vereinbart worden ist, gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, insbesondere

- a) als Teilnehmer am Straßenverkehr;
- b) als Besitzer einer Wohnung, eines alleinbewohnten Hauses (soweit sich darin kein Betrieb befindet) und aus der Unterhaltung von bis zu 2 Garagen. Eingeschlossen ist die Verantwortlichkeit aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern.
- c) als Besitzer eines Kleingartens, Sommer- oder Wochenendgrundstückes und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis höchstens 1 ha, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird;
- d) aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf dem Wohn- oder Wochenendgrundstück oder im Kleingarten;
- e) gegenüber Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten unentgeltliche Hilfe leisten, und gegenüber den im Haushalt beschäftigten Personen;
- f) als Halter von zahmen Haustieren und Bienen, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden; als Halter von Hunden, Pferden und sonstigen Zug- und Reittieren jedoch nur, wenn Versicherungsschutz gemäß Abs. 6 vereinbart worden ist;
- g) als Benutzer von Ruder- und Paddelbooten sowie Kanadiern, soweit diese nicht mit einem Motor ausgestattet sind;
- h) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage einschließlich der dem Hausbesitzer gegenüber vertraglich übernommenen Verantwortlichkeit.

(2) Versicherungsschutz besteht auch für die Verantwortlichkeit:

- a) der Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten, die während des laufenden Versicherungsjahres volljährig werden, sowie für die Verantwortlichkeit volljähriger Personen, die im genannten Zeitraum in die häusliche Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufgenommen werden, wenn sie bis spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit zur Versicherung angemeldet werden;
- b) der Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten unentgeltlich Hilfe leisten, und der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffend Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(4) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Ver-

sicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

(5) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten untereinander; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, sowie solcher Angehörigen, die mit in der Wohnung des Versicherungsnehmers leben. Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht;
- b) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraft- und Luftfahrzeugen sowie Booten mit Motor und Segelbooten im Zusammenhang stehen;
- c) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Aufbewahrung übergeben oder von ihnen unbefugt gebraucht worden sind. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Leitungswasserschäden an den gemieteten Wohnräumen;
- d) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit der Unterhaltung eines Betriebes, der Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen entgeltlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der Versicherten im Zusammenhang stehen;
- e) Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen;
- f) Ansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen. Ist der Geschädigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, so besteht Versicherungsschutz.

(6) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes erstreckt sich dieser auf Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung als Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personen, die mit der Wartung, Pflege oder Aufsicht der dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten gehörenden Tiere beauftragt sind, in Ausübung dieser Tätigkeit. Werden während der Versicherungsdauer Tiere angeschafft, besteht Versicherungsschutz, wenn deren Anmeldung zur Versicherung bis spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit erfolgt. Unterbleibt die Anmeldung, besteht von diesem Zeitpunkt an kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus dem Halten der betreffenden Tierart.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestim-

mungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfangs beiträgt;
- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden am Reisegepäck, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme des Reisegepäcks vom Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — bei der Post unverzüglich — nachholen zu lassen;
- g) die Rahmennummer des gestohlenen Fahrrades der Staatlichen Versicherung anzugeben;
- h) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entwendeter Gegenstände Kenntnis erhalten.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

- (1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.
- (2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Er-

höhung seines Umfanges ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§ 7

Versicherungsort

Die im § 1 genannten Sachen sind, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, dort versichert, wo sie sich befinden.

§ 8

Beendigung der Versicherung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Für Versicherte endet in diesem Fall der Versicherungsschutz.

§ 9

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden — Ausgabe 1977 (GBl. DDR I Nr. 8 S. 71)

§ 1

Versicherungsschutz für Gebäude

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Wohngebäude und die dazugehörigen allseitig umschlossenen Nebengebäude mit einem Einzelwert (Baukostensumme) ab 1000 M, soweit Versicherungsschutz vereinbart ist:

- a) gegen Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck;
- b) gegen Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen (Leitungswasser). Versicherungsschutz besteht auch für Bruch-

und Frostschäden an den Rohren dieser Anlagen sowie Frostschäden an Heizungskörpern, Boilern und anderen, an den vorgenannten Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen einschließlich der Auffaukosten. Der Versicherungsschutz für diese Rohranlagen gilt entsprechend den Unterhaltungspflichten des Versicherungsnehmers bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Wasserzähler.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:

- a) Schäden durch die im Abs. 1 Buchst. a genannten Ereignisse an massiven Teilen der Einfriedigung;
- b) Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse an den versicherten Sachen eingetreten sind;
- c) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Gebäude, die sich in Verfall befinden;
- b) Firmenschilder, Fahnenmasten, Antennen, Markisen;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Gebäudebestandteile sind und deren Wert mehr als 10 % des Grundwertes des Gebäudes beträgt;
- d) Schäden durch Schwammbefall;
- e) Schäden an solchen Gebäuden, bei denen durch unterbliebene Instandsetzung ein erheblicher Mangel vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte;
- f) Miet- und Nutzungsausfall, Wasserverlust;
- g) Schäden bis zu 50 M.

§ 2

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung bei Gebäudeschäden

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Gebäudes oder bei Neuaufbau auf einem anderen Grundstück zur gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung
 - der Neuwert oder
 - der Zeitwert, wenn der Wert des Gebäudes am Schadentag 40 % des Neuwertes oder weniger beträgt;
- b) der Sachwert, wenn das vom Schaden betroffene Gebäude nicht wiederhergestellt wird oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadens die Zustimmung zur Wiederherstellung vom zuständigen örtlichen Staatsorgan nicht erfolgt oder wenn das Gebäude für eine andere wirtschaftliche Nutzung wiederaufgebaut wird.

(2) Restwerte werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Herstellung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Teilschäden bis zu einer Höhe von 3000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(4) Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken oder anderen im Grundbuch eingetragenen Schulden belastet sind, kann die Versicherungsleistung nur mit Zustimmung der Gläubiger an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sie in Höhe des Sachwertes erfolgt oder wenn das Gebäude auf einem anderen Grundstück wiederaufgebaut wird.

(5) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Bei Vereinbarung des Haftpflichtversicherungsschutzes sind die Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Haus- und Grundbesitz und der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert. Eingeschlossen ist auch die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung, Reinigung und Beleuchtung des Versicherungsgrundstückes beauftragten Personen für Ansprüche, welche gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Tätigkeiten erhoben werden.

(2) Der Haftpflichtversicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(3) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen Dritter zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) gegenseitige Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten; Ansprüche des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten oder ihrer noch nicht volljährigen Kinder; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, sowie solcher Angehörigen, die mit in der Wohnung des Versicherungsnehmers leben.

Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht.

- b) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Ge-

brauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder unbefugt gebraucht worden sind;

- c) berechnete Schadenersatzansprüche bis zu 50⁰⁰⁰ M; mit Ausnahme von Personenschäden.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) bei einem Schadenereignis gemäß § 3 Schadenersatzansprüche und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- c) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfangs beiträgt;
- d) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

§ 7

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich sich das versicherte Gebäude befindet.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) – Ausgabe 1977
(GBl. DDR I Nr. 8 S. 72)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes der Kraftfahrzeug-Vollversicherung (Kasko-Vollversicherung)

(1) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Unfall;
- b) mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen Familienangehörige);
- c) Brand oder Explosion;
- d) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Schneerutsch oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfene Gegenstände;
- e) Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnete Personen;
- f) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter oder Brand entstanden ist.

(3) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf persönlichen Reisebedarf des Versicherungsnehmers, des Fahrers und der Fahrgäste, solange sich diese Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Sie sind gegen die gleichen Schäden versichert wie das Fahrzeug selbst. Schäden durch Diebstahl sind jedoch nur versichert, wenn das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Bargeld, Wertpapiere und Urkunden jeder Art sowie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nicht versichert.

§ 2

Umfang des Versicherungsschutzes der Kraftfahrzeug-Teilversicherung (Kasko-Teilversicherung)

(1) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Brand oder Explosion;

- b) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Schneerutsch oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfene Gegenstände;
- c) Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnigte Personen;
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf persönlichen Reisebedarf des Versicherungsnehmers, des Fahrers und der Fahrgäste, solange sich diese Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Sie sind gegen die gleichen Schäden versichert wie das Fahrzeug selbst. Schäden durch Diebstahl sind jedoch nur versichert, wenn das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Bargeld, Wertpapiere und Urkunden jeder Art sowie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nicht versichert.

§ 3

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die durch den Versicherungsfall bedingten Kosten der Instandsetzung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Instandsetzung erforderlichen Transportkosten werden von der Staatlichen Versicherung im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt. Die Höhe der Versicherungsleistung wird durch den Neuwert des Fahrzeuges begrenzt. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Bereifung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der lackierten Außenfläche des Fahrzeuges beschädigt, werden die Kosten der Lackierung der gesamten Außenfläche von der Staatlichen Versicherung übernommen. Restteile verbleiben dem Versicherungsnehmer und werden zum Zeitwert auf die Versicherungsleistung angerechnet. Ist dieser Zeitwert nicht zu realisieren, dann wird der Verkaufserlös angerechnet, der sich bei ausreichenden Bemühungen erzielen läßt.

(2) Der Zeitwert des Fahrzeuges am Tage des Schadens wird von der Staatlichen Versicherung ersetzt bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges oder wenn die Instandsetzung des Fahrzeuges insbesondere auf Grund seines Erhaltungszustandes oder seines Alters nur mit einem volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfolgen kann. Der Zeitwert etwaiger Restteile des Fahrzeuges wird auf die Versicherungsleistung angerechnet. Ist dieser Zeitwert nicht zu realisieren, dann wird der Verkaufserlös angerechnet, der sich bei ausreichenden Bemühungen erzielen läßt.

(3) Bei Beschädigung des persönlichen Reisebedarfs ersetzt die Staatliche Versicherung die Kosten der Instandsetzung, bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert am Tage des Schadens. Die Versicherungsleistung für persönlichen Reisebedarf beträgt je Schadenereignis höchstens 3000 M. Die Versicherungsleistung wird an den Versicherungsnehmer gezahlt, mit dessen Zustimmung an den Fahrer bzw. die Fahrgäste.

(4) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung

ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig. Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, zahlt die Staatliche Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers einen Abschlag.

(5) Eine vereinbarte Selbstbeteiligung bezieht sich nur auf Schäden durch Unfall.

(6) Von der Staatlichen Versicherung werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist sonst nicht möglich;
- b) Minderung an Wert, an Leistungsfähigkeit oder an äußerem Aussehen außer den im Abs. 1 genannten Schäden an der lackierten Außenfläche;
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Kraftstoff.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, ist der Eigentümer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung der hierfür geleisteten Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Eigentümer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung entscheiden, ob er die Versicherungsleistung zurückzahlt oder die Gegenstände der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellt.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einzuhalten.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Jeder Versicherungsfall ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden durch Brand und Verkehrsunfälle (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Diebstahl sind der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Minderung des Schadens beitragen kann.

(3) Vor Beginn der Instandsetzung des Fahrzeuges hat der Versicherungsnehmer die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen, soweit ihm dies zugemutet werden kann.

(4) Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib entwendeter Gegenstände, hat er dies der Staatlichen Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig die gemäß den §§ 4

und 5 festgelegten Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Leistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(2) Hatte der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis und wurde der Schaden von ihm schuldhaft herbeigeführt, kann die Staatliche Versicherung die Leistung teilweise versagen.

(3) Wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine dieser Personen – oder mit ihrem Wissen ein Dritter – das Fahrzeug unter Alkoholeinfluß führte und der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder berechtigten Fahrers ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§ 7

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf Europa erweitert werden. Es gelten dann zusätzlich die „Besonderen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung“.

§ 8

Stillegung des Kraftfahrzeuges

Von einer Stillegung des Fahrzeuges (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) wird der Vertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer hat jedoch das Recht, die Aufhebung des Vertrages oder dessen Umwandlung in eine Fahrzeug-Teilversicherung zu verlangen.

§ 9

Beendigung der Versicherung

(1) Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges an den staatlichen Handel endet der Vertrag am Tage der Veräußerung. Der über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Beitrag wird dem Versicherungsnehmer erstattet.

(2) Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik verlegt, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außer-

halb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Besondere Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) – Ausgabe 1977 – (GBl. DDR I Nr. 8 S. 74)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei Fahrten innerhalb Europas nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) – Ausgabe 1977 –“, soweit in diesen Besonderen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist.

(2) Tritt ein Versicherungsfall am versicherten Fahrzeug außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein, dann erstattet die Staatliche Versicherung die Kosten für die unbedingt erforderliche Instandsetzung zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (Notinstandsetzung) in der Währung des besuchten Staates bis zum Gegenwert von 1900 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Mark). Übersteigen die Kosten der Notinstandsetzung diesen Betrag oder wird eine Notinstandsetzung im Ausland nicht durchgeführt, dann übernimmt die Staatliche Versicherung die Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges per Bahn in die Deutsche Demokratische Republik.

(3) Wird eine Notinstandsetzung im Ausland mit einem höheren Aufwand als dem Gegenwert von 1900 M durchgeführt, dann erstattet die Staatliche Versicherung die für die Behebung des versicherten Schadens über den Gegenwert hinausgehenden Kosten in Mark. In diesem Falle wird bis zu dem Betrag gezahlt, der sich unter Zugrundelegung der Preisvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergeben würde.

(4) Die Staatliche Versicherung übernimmt die Kosten der Notinstandsetzung oder die Rückführungskosten ohne Anrechnung einer im Versicherungsausweis festgelegten Selbstbeteiligung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist der Staatlichen Versicherung vom Versicherungsnehmer in Mark zu erstatten.

§ 2

Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsausweis festgelegten Zeitpunkt und endet nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Verlängert sich durch den Eintritt eines Versicherungsfalles der Aufenthalt des Fahrzeuges im Ausland, dann besteht der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum weiter ohne besonderen Antrag.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Ein in einem sozialistischen Staat eintretender Versicherungsfall ist auch der Versicherungseinrichtung des besuchten Staates unverzüglich zu melden. Die Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn der Schaden ohne Beteiligung anderer eingetreten und nur geringfügiger Sachschaden entstanden ist.

(2) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles auf anderen Territorien als den im Abs. 1 genannten, ist – soweit zumutbar – vor Beginn der Notinstandsetzung des Fahrzeuges die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen. Das ist nicht erforderlich, wenn nur geringfügiger Sachschaden eingetreten ist.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

1. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.

2. Als **Bodensenkung** gilt jedes unvorhergesehene Zusammenbrechen nicht bekannter unterirdischer Hohlräume sowie die Unterspülung von Fundamenten.

3. Als **Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht als Folge eines ersatzpflichtigen Brandschadens eingetreten sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken (z. B. Kochen, Braten, Backen, Rösten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bei Gegenständen aus synthetischen Fasern und Plaste gilt als Brand das durch Feuer eingetretene Schmelzen der Gegenstände. Schäden, die dadurch eintreten, daß diese Gegenstände der Wärme in irgendeiner Form ausgesetzt waren, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4. Als **Diebstahl** gilt die Wegnahme einer Sache, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen.

5. Ein **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zweck

a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt;

b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet;

c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, wenn er

sich in diebischer Absicht dort eingeschlichen oder in dieser Absicht darin verborgen hatte;

d) den Diebstahl in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub an sich gebracht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wegnahme der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten, wie z. B. durch das Hinlegen auf Fensterbretter, unter Fußabtreter, in Briefkästen oder durch Steckenlassen und dergleichen ermöglicht wurde;

e) in ein durch ein geschlossenes Verdeck und verschlossene Türen gesichertes Kraftfahrzeug – auch Wohnanhänger – einbricht oder in das Kraftfahrzeug eingebaute, durch Schloß gesicherte Behältnisse erbricht.

6. Als **Erdbeben** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung oder als Folge menschlicher Maßnahmen.

7. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

8. **Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs** sind Sachen, die zum Gebrauch oder Verbrauch während der Dauer der Reise bestimmt sind, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung, nicht aber z. B. Kraftstoff, zum Verkauf bestimmte Sachen, Tiere, Gegenstände zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.

9. Der **Grundwert** ist der Neubauwert von Gebäuden und Baulichkeiten nach Baupreisen von 1914. Er dient als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages.

10. Als **Hochwasser** gilt das Wasser, das sein natürliches oder künstliches Bett verläßt und angrenzende Gebiete überschwemmt. Einem solchen Ereignis wird das durch ein Hochwasser verursachte Steigen des Grundwassers über die Erdoberfläche oder Keller-sole gleichgestellt.

11. Als **in Verfall befindlich** gilt ein Gebäude, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine normale zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zuläßt. Dabei ist ohne Bedeutung, ob eine Sperrung oder Abbruchaufforderung durch das zuständige staatliche Organ bereits erfolgt ist oder nicht.

12. Als **Leitungswasser** gilt Wasser, das aus Wasserzuleitungs- und Wasserableitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt, nicht aber Plansch- oder Reinigungswasser.

13. Der **Neuwert** wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen

Kosten der Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache. Der Neuwert von Gebäuden ergibt sich aus den notwendigen schadenbedingten Kosten der Wiederherstellung in der bisherigen Bauweise auf der Grundlage der gültigen Preise am Tage des Schadens unter Berücksichtigung der von der Staatlichen Bauaufsicht für den Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Bauwerksteile geforderten Veränderungen.

14. **Raub** ist die Entwendung von versicherten Sachen unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder von Drohung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.
15. Als **Reise** im Sinne der Bedingungen gelten Reisen mit einer Dauer von 4 Kalendertagen an. Fahrten innerhalb des Wohnortes, Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben gelten nicht als Reise.
16. Der **Sachwert** ergibt sich aus den für die Bewertung von Baulichkeiten geltenden Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr (ohne Bodenpreise).
17. Als **Schneedruck** gilt jede durch Schneefall natürlich angesammelte Schneemasse, die durch ihre Last Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
18. Als **Sturm** gilt ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von 15 m/s an. Ist diese Windgeschwindigkeit für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie angenommen, wenn festgestellt wird, daß die Luftbewegung in der Umgebung der Schadenstelle ebenfalls Sachschäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Gebäude oder Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
19. **Transportkosten** sind Aufwendungen, um das durch Eintritt des Versicherungsfalles beschädigte Fahrzeug z. B. von der Unfallstelle zur nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungswerkstatt oder von dort in Spezialwerkstätten zu bringen. Beschafft der Versicherungsnehmer für die Instandsetzung erforderliche Ersatzteile selbst, übernimmt die Staatliche Versicherung notwendige Aufwendungen bis zur Höhe der Kosten für den Transport per Post oder Bahn innerhalb der DDR.
20. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche bzw. Kellersohle, die nicht durch Austritt aus Wasserversorgungsanlagen entstanden ist.
21. Ein **Unfall** eines Kraftfahrzeuges ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
22. Der **Zeitwert** ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.

C. Personalmeldungen

Ordiniert

wurden am 20. März 1977 in der Kirche zu Beggerow der Kandidat Friedemann Preuß;

am 17. April 1977 in der Kirche zu Kummerow die Kandidatin Elisabeth Dibbern geb. Backmann und der Kandidat Rudolf Dibbern, Kummerow, Kirchenkreis Demmin;

ebenfalls am 17. April 1977 in der St. Jürgen-Kirche zu Wolgast die Kandidatin Johanna Gabriel geb. Schrickel, Wolgast, Kirchenkreis Wolgast.

Berufen:

Pastor Wulf Gaster mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Luckow, Kirchenkreis Ueckermünde; eingeführt am 24. April 1977.

Ausgeschieden:

Pastorin Elisabeth Eschner geb. Zülsdorff, Zietzen, Kirchenkreis Wolgast, mit dem 31. Dezember 1976 wegen Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes in einer anderen Landeskirche;

aus dem Dienst der Landeskirche auf ihren Antrag hin Frau Pastorin Christine von Saß geb. Wölter, bisher Ducherow, Kirchenkreis Anklam, mit Wirkung vom 1. April 1977;

Pfarrer Wolfgang Zietz, bisher Velgast, Kirchenkreis Barth, mit dem 31. Mai 1977 wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle für den jetzt entstehenden Stadtteil Stralsund, Knieper West, ist zu besetzen. Der Neubau, in dem sich auch die Pfarrwohnung befindet, die aus 4 2/2 Zimmern (einschließlich Amtszimmer) besteht, liegt am Rande des neu entstehenden Wohnbereichs Stralsund Knieper West. Dieser Wohnbereich bildet im wesentlichen auch den Pfarrbezirk.

Erwünscht ist ein Pfarrer, der gemeinsam mit anderen Mitarbeitern die Gemeinde aufbaut.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Theologiestudium

Die Leitung der Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald teilt mit, daß dort für das Studienjahr 1977/78 noch Studienplätze frei sind.

Voraussetzung für die Bewerbung zum Theologiestudium ist die Hochschulreife, doch können sich auch Zehnklassenschüler, und zwar frühestens zwei Jahre nach dem erfolgreichen Abschluß der 10. Klasse, zum Theologiestudium bewerben. Sie müssen sich im Zuge des Bewerbungsverganges einer Sonderreifepfprüfung an der Sektion Theologie unterziehen und können nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfung dann sofort eine Zulassung zum Theologiestudium erhalten.

Studienbewerbungen für das neue Studienjahr (Beginn: September 1977) können noch bis zum 15. Juni 1977 ein-

gereicht werden. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Sektion Theologie, 22 Greifswald, Domstraße 11, Eingang IV, Telefon 6 32 96.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Pfarramtliche Beurteilungen

Aus dem Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jahrgang 1976 Nr. 8 vom 30. April 1976, übernehmen wir den nachstehenden Text mit der Bitte an alle Pfarrer, bei der Anfertigung solcher Beurteilungen entsprechend zu verfahren.

Dr. Plath

Pfarramtliche Beurteilungen zu Bewerbungszwecken im kirchlichen Bereich

Es fällt auf, daß die im allgemeinen als seelsorgerliche oder pfarramtliche Zeugnisse bezeichneten Beurteilungen, die fast durchweg von kirchlichen Institutionen und Ausbildungsstätten bei Bewerbungen gefordert werden, häufig nichtssagend und wenig hilfreich sind. Dies veranlaßt zu folgenden Hinweisen, die bei Abfassung solcher Beurteilungen künftig beachtet werden möchten.

1. Bezeichnung

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte weder das Wort „seelsorgerlich“ noch das Wort „Zeugnis“ verwendet werden. Die Bezeichnung soll künftig einheitlich „pfarramtliche Beurteilung“ lauten.

2. Aufgabe

Pfarramtliche Beurteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, sich zu der geistlichen Haltung des Bewerbers und zu seiner Einsatzmöglichkeit im kirchlichen Bereich zu äußern. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten. Auf der einen Seite sind pfarramtliche Beurteilungen eine notwendige Unterlage für die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers durch die Kirche. Die Kirche ist durch ihren besonderen Auftrag nicht mit anderen Betrieben vergleichbar und bedarf deshalb spezifischer Beurteilung der Menschen, die in ihr Dienst tun wollen. Gerade in einer dem christlichen Glauben gleichgültig oder abweisend gegenüberstehenden Umwelt kann sie auf eine solche zusätzliche und verlässliche Informationsquelle nicht verzichten. Auf der anderen Seite geben pfarramtliche Beurteilungen die Möglichkeit einer Beurteilung des Bewerbers unabhängig von schulischen und beruflichen Institutionen und Leistungen, vertreten also auch das Interesse des Bewerbers.

Es ist Aufgabe des Verfassers einer pfarramtlichen Beurteilung, zwischen den Belangen des Bewerbers und denen der Kirche sorgfältig abzuwägen. Beschönigende Angaben nützen weder der Kirche noch dem Bewerber. Die Beurteilung hat aber selbstverständlich nicht die Aufgabe, Dinge weiterzugeben, die in der Seelsorge bekannt geworden sind. Dies wäre eine Verletzung der Schweigepflicht.

3. Inhalt

Personalien und biographische Einzelheiten aufzunehmen, ist in der Regel nicht nötig, da sie in den übrigen Bewerbungsunterlagen enthalten sind. Die Beurteilung

möchte sich nach Möglichkeit zu folgenden Gesichtspunkten äußern:

1. zur familiären und sozialen Herkunft,
2. zur jetzigen familiären und sozialen Stellung,
3. zur kirchlichen und geistlichen Herkunft,
4. zur jetzigen kirchlichen und geistlichen Heimat sowie gemeindlichen Aktivität,
5. zu besonderen charakterlichen Eigenschaften und zur Lebensführung,
6. zu den intellektuellen Fähigkeiten,
7. zur Kontakt- und Dialogfähigkeit,
8. zur physischen und psychischen Belastbarkeit,
9. zur Eignung für den kirchlichen Dienst im allgemeinen,
10. zur Eignung für den angestrebten speziellen kirchlichen Dienst.

Keine pfarramtliche Beurteilung sollte verfaßt werden, ohne in letzter Zeit ein ausführliches Gespräch mit dem Bewerber geführt zu haben.

4. Zuständigkeit

Im Regelfall ist für die Beurteilung das Pfarramt zuständig, zu dem der Wohnort des Bewerbers gehört. Das bedeutet, daß normalerweise der zuständige Seelsorger die Beurteilung zu schreiben hat. Es sollte aber selbstverständlich sein, die Beurteilung durch einen anderen, gegebenenfalls auch durch einen nicht zur Gemeinde gehörigen kirchlichen Mitarbeiter schreiben zu lassen, wenn dieser einen besseren Kontakt zu dem Bewerber hat. In solchen Fällen ist die Beurteilung mit dem Votum des zuständigen Seelsorgers zu versehen. In jedem Falle ist sie mit Unterschrift und Siegel des Pfarramtes weiterzugeben.

5. Behandlungsweise

Pfarramtliche Beurteilungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, dem Bewerber nicht zur Kenntnis zu bringen und ihm auch nicht zur Weiterbeförderung zu übergeben. Sie sind stets in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit der Aufschrift „Vertraulich“ zu bezeichnen ist, zu befördern.

Nr.6) Gerhard Thomas: Einführung in die Studienarbeit der VI. Vollversammlung des LWB

I. Das Motto: In Christus – eine neue Gemeinschaft

Das Thema der Vollversammlung wurde auf der Tagung des Exekutivkomitees 1974 in Amsterdam beschlossen. Außer diesem Motto war dort ein weiteres Thema in die engere Wahl gezogen worden: Jesus Christus – Herr und Diener. Es sind interessanterweise zwei Vertreter aus Kirchen in sozialistischen Ländern gewesen, die für die Themen plädiert haben: Günter Krusche, DDR, für das erste und Bischof Kaldy, Ungarn, für das zweite Thema. Beide Referate trafen sich in ihrem starken christologischen Bezug. Während in dem Referat von Kaldy Person und Werk Christi in traditionell dogmatischer Weise behandelt wurden und vom Dienst Christi her die Diakonie der Kirche in den Mittelpunkt gerückt wurde, was der spezifischen Haltung der unga-

rischen Kirche in den letzten Jahren ganz entspricht, verband das Referat von Krusche die christologischen Aspekte sehr stark mit der heutigen Situation in der Welt und den Herausforderungen, die sich daraus für die Kirchen ergeben. Das mag den Ausschlag dafür gegeben haben, daß das Exekutivkomitee sich schließlich für das Thema: In Christus — eine neue Gemeinschaft, entschied.

In einer Welt, die im Zeichen der Trennungen steht, in der alles im Wandel ist, in der traditionelle, alte und lange stabile und bewährte Gemeinschaftsformen zerbrechen, in der Normen, die einst das Zusammenleben der Menschen formten, ihre prägende Kraft verlieren, ist die Frage, wie wir neue Gemeinschaft gewinnen können, hochaktuell. Die Suche nach der Gemeinschaft charakterisiert auch das Leben der Kirchen untereinander.

Die Kirche Christi lebt in vielen verschiedenen Kirchen. Die ÖRK-Vollversammlung in Nairobi hat die Verfassung geändert und als erstes Ziel des ÖRK formuliert:

Er soll die Kirchen aufrufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit ... damit die Welt glaube. Schließlich begegnen wir der Frage danach, wie wir neue Gemeinschaft leben können, jeden Tag in unserer praktischen Arbeit in den Kirchen. Wie ist Gemeinschaft zwischen Männern und Frauen, zwischen Alten und Jungen, zwischen evangelikal geprägten und anderen Christen möglich? Nicht zuletzt muß auch gesehen werden, wie aktuell die Frage neuer Gemeinschaft innerhalb der lutherischen Familie, innerhalb des LWB ist. Unsere Mitgliedskirchen in Übersee fragen nach ihrer eigenen Identität. Sie fragen nach der Ermöglichung einer Gemeinschaft mit den großen und alten Kirchen des Westens, die es ihnen erlaubt, sie selbst zu sein und nicht westliche Modelle einfach zu imitieren. Notvoll stellt sich die Frage nach Gemeinschaft z. B. in unseren Kirchen in Namibia und im ganzen südlichen Afrika. Hier haben politische weltliche Gegebenheiten die Gemeinschaft der Kirchen zwischen den schwarzen und weißen Kirchen etwa seit Jahren gefährdet oder gar unmöglich gemacht. In freilich viel abgeschwächerter Form stellt sich die Frage auch für die Kirchen in der BRD und in der DDR. Was hat die Trennung mit der Gründung der VELK DDR oder des Kirchenbundes in der DDR für die Frage nach der Gemeinschaft bedeutet? Ist sie Aufkündigung einer ehemals bestehenden Gemeinschaft oder ist sie vielmehr ein Impuls, eine Herausforderung, nach einer Gemeinschaft zu suchen, die jenseits organisatorischer, institutioneller Formen gesucht und gelebt sein will?

Es sei mir in diesem Zusammenhang gestattet, an Nairobi zu erinnern. Das Nairobi-Thema „Jesus Christus befreit und eint“ involvierte ebenfalls die Frage nach Gemeinschaft. Prof. Broen hat dazu in Nairobi das Grundsatzreferat gehalten, in dem er, realistisch und ehrlich, wie er meinte, vielmehr von den Trennungen sprach. Bevor Jesus Christus eint, trennt er. Das war seine These. Er wußte viele Beispiele dafür anzuführen.

Am Schluß des Referats wird zwar von der Verheißung, von der Vision der Einheit gesprochen, die sich jenseits des Gegensatzes und der Trennung fände, es sei die Einheit, in die Jesus uns hineinnähme, so wie er hineingenommen sei in das Einssein mit dem Vater. Aber

der Referent blieb die Antwort darauf schuldig, wie diese Einheit denn konkret Gestalt gewinnen könne, wie sie erfahrbar sei und das Leben der Menschen bestimmen könne.

Es wäre natürlich vermessen zu meinen, daß die Lutheraner in Daressalam fixfertige Antworten finden könnten auf Fragen, mit denen man in Nairobi heiß gerungen hat. Aber klar dürfte sein, daß die Arbeit in Daressalam genau hier anknüpfen könnte und daß die Lutheraner von ihrem theologischen Verständnis her und von ihrer besonderen Tradition aus versuchen sollten, ihren Gesprächsbeitrag zu leisten. Das könnte damit beginnen, daß die Aussagen, die im Evangelium von der in Christus neu gestifteten Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen und dann auch zwischen den Menschen sich finden, in den Vordergrund treten.

Das „in Christus“ des Themas läßt eigentlich gar keine andere Wahl. Krusche bezieht sich in seinem Referat auf die paulinische Formel „in Christo“, die einen neuen Weg, eine neue Geschichte bezeichnet, die Gott begonnen hat. In Christus ist die Macht der Sünde, die Ursache für alle Trennungen, gebrochen, und der Weg zu einer neuen Gemeinschaft mit Gott und unter den Menschen ist frei. Diese neue Gemeinschaft hat ekklesiologische Konsequenzen, Paulus schreibt an die Gemeinden als die „in Christus“, als an die Heiligen in Christus Jesus. In dieser Gemeinde gelten bisherige Trennungen nicht mehr. „Hier ist nicht Jude noch Grieche, nicht Knecht noch Freier, nicht Mann noch Frau. Ihr seid allzumal einer in Christus Jesus“. Unterschiede der Klasse, der Rasse, der Religion, der Kultur usw. sind hier nicht einfach schwärmerisch aufgehoben und verwischt, wie es in sozialen Utopien immer wieder der Fall war und ist, aber sie haben ihre Absolutheit, ihre trennende Kraft verloren. So ermöglicht der Einfluß, die Kraft, die Gegenwart Christi Leben in Christus als Leben in einer neuen Gemeinschaft.

Freilich muß man gleich dazu sagen, daß in der Kirche diese neue Gemeinschaft immer nur gebrochen, verzerrt vorhanden ist. Denn noch ist die Wirklichkeit der Sünde und des Bösen nicht ein- für allemal beseitigt. Noch gilt für das Leben der Christen: simul justus et peccator, noch sind wir auf die tägliche Vergebung, auf die rechtfertigende Liebe Gottes angewiesen. Die neue Gemeinschaft ist eschatologische Gemeinschaft, Gemeinschaft auf Hoffnung. Die Vollendung der Gemeinde der Heiligen steht noch aus. Oder dasselbe anders gesagt: die Gemeinde, die Kirche, ist immer auch eine soziale, gesellschaftliche Wirklichkeit. So ist die neue Gemeinschaft nicht einfach identifizierbar mit bestimmten institutionellen Ausprägungen der Kirche. Krusche sagt: Wir dürfen auf keinen Fall formulieren: In Christus — eine neue Gesellschaft. Denn jede Gesellschaft, jede Institution, ist dem Wandel unterworfen, weil sie von Menschen geschaffen wurde.

So bleibt es für die Kirche in dieser Welt der Trennungen, an denen sie selber teilhat, eine Aufgabe, immer wieder die neue Gemeinschaft zu suchen und zu leben, die ihr in Christus geschenkt ist. Und es bleibt eine ständige Aufgabe, aus der Kraft und von den Gaben dieser neuen Gemeinschaft her zu fragen, was Christen im Ringen um eine bessere Ordnung, um ein besseres

Zusammenleben der Menschheit, einzubringen haben, ohne in die Hybris zu verfallen, zu meinen, sie könnten die ein für allemal gute Ordnung schaffen.

In Daressalam wird in drei Seminaren nach den Konsequenzen gefragt werden, die die neue Gemeinschaft in Christus hat. Es wird nach unserem Auftrag, nach unserer Sendung, nach der Mission der Kirche, es wird nach der Wirklichkeit der Kirche, nach den ekklesiologischen Konsequenzen der neuen Gemeinschaft und es wird schließlich nach unserer Verantwortung gegenüber der Schöpfung, nach den Zusammenhängen zwischen der in Christus gestifteten Gemeinschaft mit dem Leben der gesamten Schöpfung gefragt werden. Die drei Seminarthemen lauten demgemäß: In Christus – Gemeinschaft in der Sendung, In Christus – eine Gemeinschaft im Heiligen Geist, und: In Christus – verantwortliche Sorge für die Schöpfung. Ich will im folgenden zu jedem der drei Seminarthemen einige Anmerkungen, die in die Problematik einführen wollen, machen:

II. Einige Anmerkungen zu den drei Seminarthemen

2.1. Seminar I: In Christus – Gemeinschaft in der Sendung

Das Thema „Mission“ hat im ökumenischen Geschehen der letzten Jahre eine gewichtige Rolle gespielt. Zeitweise haben die Debatten um das gesellschaftspolitische Engagement der Ökumene zwar so im Vordergrund gestanden, daß darüber das Thema der Mission – ein klassisches Thema der ökumenischen Bewegung – in den Hintergrund trat, zu Unrecht allerdings, wenn man sich genauer umsieht. Man braucht nur an ein paar Daten zu erinnern, um zu sehen, wie relevant das Thema in Wirklichkeit immer gewesen ist. Die Weltmissionskonferenz von Bangkok 1973 hat vor allem unter dem Schlagwort des Moratoriums Aufmerksamkeit gefunden und ist engagiert und kontrovers diskutiert worden. Seit dem Weltkongreß für Evangelisation 1974 in Lausanne ist die Stimme der weltweiten Evangelikalen Gruppen in der Ökumene nicht mehr zu überhören.

Ihre Forderung, der Evangelisation im Sinne der Bekehrung der Menschen zu Christus erste Priorität einzuräumen, hat auf die Arbeit der ÖRK-Vollversammlung in Nairobi eingewirkt. Insbesondere in der Sektion I „Bekenntnis zu Christus heute“ haben sich die Stimmen, die die Bedeutung der Mission hervorgehoben haben wollten, Geltung verschafft. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch der LWB das Thema auf der Tagesordnung hat und ihm in Daressalam ein eigenes Seminar widmet, zumal in der Verantwortung der „Kirchlichen Zusammenarbeit“ beim LWB seit Evian über das Thema gearbeitet worden ist, insbesondere in einer größeren Studie, an der verschiedene Kirchen beteiligt waren, über „Mission in sechs Kontinenten“. Außerdem muß in diesem Zusammenhang auch an die LWB-Konsultation in Nairobi 1974 über „Verkündigung und Entwicklung“, die durch einen Brief der Ev. Mekane-Yesus-Kirche in Äthiopien zu dieser Thematik mit ausgelöst worden ist, erinnert werden.

Welches sind die Schwerpunkte, die sich für die Diskussion in Daressalam abzeichnen? An erster Stelle möch-

te ich die Frage nach der Partnerschaft in der Mission nennen. Sie ist nicht neu, aber noch keinesfalls bewältigt. Dabei denke ich zunächst an die Gemeinschaft innerhalb der lutherischen Kirchenfamilie. Wie können die lutherischen Kirchen ihre Erfahrungen, ihre Einsichten und Gaben so miteinander austauschen, daß sie wechselseitig fruchtbar werden können? Die Rolle der traditionellen, großen Kirchen in Europa und Nordamerika ist immer noch so dominierend, daß die kleineren, an Ressourcen ärmeren Kirchen in Übersee davon, wenn nicht erdrückt, so doch stark beeinflusst werden.

Manche der LWB-Mitgliedskirchen in Übersee, z. B. die Kirche in Tansania, haben zum Ausdruck gebracht, daß sie ein Moratorium ablehnen und stattdessen eine reine Partnerschaft zwischen den Kirchen befürworten. Ihrer Meinung nach ist ein Moratorium kein geeignetes Mittel auf dem Wege zu einer solchen Partnerschaft.

Über die Lutheraner hinaus aber, muß nach der Verwirklichung von Partnerschaft in der Mission auf der ökumenischen Ebene gefragt werden. Dabei kann es gewiß nicht darum gehen, alles in einen Topf zu werfen, alle Konturen zu verwischen und Mission als Vermittlung einer auf einen kleinsten allgemeinen Nenner reduzierten christlichen Wahrheiten zu verstehen. Aber es ist wichtig, daß die verschiedenen Kirchen miteinander im Gespräch sind und dies Gespräch mit der Bereitschaft führen, voneinander zu lernen, sich korrigieren und bereichern zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkt wird es nötig sein, daß die Lutheraner sich darüber verständigen, was sie von ihrer besonderen Tradition her in das Gespräch einzubringen haben. Das wird ihre Betonung der Schrift als der alleinigen Norm christlichen Redens und Handelns sein. Es wird weiter das Verständnis der Rechtfertigung aus Glauben als der Mitte des Evangeliums sein. Und es wird die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium sein. Dabei werden lutherische Kirchen sich von anderen fragen lassen müssen, ob sie die Rechtfertigungsbotschaft nicht zu sehr auf den individuellen, privaten Bereich menschlicher Wirklichkeit eingengt haben. Sie werden sich mit der Anfrage auseinandersetzen, ob die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, von weltlichem und geistlichem Regiment, nicht zu leicht zu einer Trennung der Bereiche führen kann und geführt hat, die zu problematischen Entscheidungen und Praktiken im Bereich des Öffentlichen, des Politischen und Sozialen, führt.

Bei der Suche nach einer zeitgemäßen wie evangeliumsgemäßen Missionsstrategie gerade auch auf lokaler und regionaler Ebene, wo die Praxis nahe ist, wird es darum gehen müssen, eine verantwortliche Partnerschaft zwischen den Kirchen zu suchen und zu leben. Denn, und das führt uns zu dem zweiten Schwerpunkt der Diskussion, die heutigen Herausforderungen an die Kirche und ihre Mission sind groß und betreffen zu sehr die Christenheit als ganze, als daß es möglich und angemessen wäre, daß die Kirchen verschiedener geographischer oder konfessioneller Bereiche isoliert voneinander auf diese Herausforderungen reagieren könnten.

Gemeinsam erleben die Kirchen in vielen Bereichen der Welt den Prozeß der Säkularisierung oder erleben sich selbst inmitten einer vollkommen säkularen Gesellschaft.

Das ist eine Erfahrung, die Kirchen in ganz verschiedenen sozialen und politischen Systemen gemeinsam machen und auf die sie reagieren müssen. Viele Kirchen haben in ihren Gesellschaften einen umfassenden sozialen Wandel erlebt. Sie sehen sich neuen sozialen, ökonomischen oder ideologischen Herausforderungen gegenüber, auf die sie antworten müssen. Sie erleben, wie angesichts der um sie her und sie selbst mit betreffenden Umbrüche alte, traditionelle christliche Antworten und Methoden irrelevant werden, nicht mehr verstanden werden und als wenig hilfreich beiseite getan werden.

In dieser Situation fragen die Kirchen neu nach ihrem Sendungsauftrag. Für die Kirchen in der DDR z. B. hat in den letzten Jahren zunehmend die Erkenntnis eine Rolle gespielt, daß Mission nicht mehr zuerst oder gar nur eine Sache ist, die in fernen Ländern zu tun ist, nicht mehr einfach der traditionellen äußeren Mission gleichzusetzen ist, sondern einen Auftrag vor der eigenen Tür meint. Die eigene Umwelt ist „Missionsgebiet“.

In Afrika erleben die Kirchen, wie der Sendungsauftrag mehr und mehr von christlichen Gruppen und Gemeinschaften wahrgenommen wird, die außerhalb der etablierten Missionskirchen entstanden sind und sich entfalten. Die wachsende Bedeutung der sog. unabhängigen Kirchen in Afrika bedeutet eine Anfrage an die etablierten Kirchen. Zwei dieser unabhängigen Kirchen wurden in Nairobi neu in den ÖRK aufgenommen.

In vielen Ländern fragen gerade auch lutherische Kirchen, was der Auftrag zur Mission in ihrer speziellen politischen Situation bedeutet. Das ist besonders in Ländern, die um ihre Befreiung kämpfen, eine aktuelle Frage, die die gesamte Existenz der Kirche betrifft. Als Beispiel seien die Kirchen im südlichen Afrika oder lutherische Einwanderungskirchen, oft deutscher Herkunft, in Lateinamerika genannt, die sich bei ihrem Bemühen, „einheimische“ Kirchen zu werden, fragen, was das für ihr Zeugnis, für ihren Auftrag bedeutet.

Damit sind wir schon bei dem dritten Schwerpunkt, den die Diskussion des Missionsthemas haben könnte, nämlich bei der Frage nach dem Ziel der Mission. Ist es möglich, dieses Ziel in einer Weise zu beschreiben, die für alle Kirchen in allen Situationen gelten kann? So klar der biblische Befund zu sein scheint (Machtet zu Jüngern alle Völker!), so kompliziert wird die Sache doch, wenn man versucht, in den verschiedenen Gebieten der Welt diesen Auftrag zu konkretisieren. Denn die Jünger Jesu leben eben nicht abseits der Welt, sondern mitten in den Auseinandersetzungen ihrer Zeit. Man hat das Problem zugespitzt auf die alternative Frage gebracht: Ist das Ziel der Mission die Evangelisierung oder die Humanisierung der Welt? Aber ist das überhaupt eine echte Alternative? Schließt das Bekenntnis zu Christus nicht immer auch das Bekenntnis zur Menschlichkeit des Menschen, d. h. zur Würde des Menschen, die er als Geschöpf Gottes hat, ein? Ich kann hier nur versuchen, die Probleme und Fragestellungen deutlich zu machen, ohne Lösungen anbieten zu können. Ich denke aber, daß die Bewußtmachung der Herausforderungen und der vielen Fragen eines ganz deutlich macht: Der Lutherische Weltbund ist es, wenn er Diener seiner Mitgliedskirchen sein will, den Kirchen schuldig, ihnen bei der Ausübung ihres Sendungsauftrages zu helfen. Daressalam

wird erweisen müssen, ob die lutherische Gemeinschaft eine tragfähige Basis für gemeinsame Ausrichtung des christlichen Zeugnisses in der heutigen Welt darstellt.

2.2. Seminar II: In Christus – eine Gemeinschaft im Heiligen Geist

Das Seminar II beschäftigt sich mit den ekklesiologischen Aspekten der neuen Gemeinschaft in Christus. Die Diskussion dieses Themas ist seit Jahren im Gang und für Daressalam vorbereitet worden durch Arbeiten der LWB-Studienabteilung, die um die Identität der Kirche und ihren Dienst am ganzen Menschen (so der Titel der Studie) kreisen. An dieser Studie sind eine ganze Reihe von LWB-Mitgliedskirchen durch Fallstudien und Auswertungen dieser Studien beteiligt gewesen und noch beteiligt: Kirchen in so verschiedenen Kontexten wie Südafrika, Namibia, Tansania, Äthiopien, Indien, Kirchen in den USA, in Skandinavien oder der DDR. Worum geht es im einzelnen in diesen Studien? Ich will versuchen, einige Hauptfragen zu erläutern, die gewiß auch die Diskussion in Daressalam bestimmen werden.

Bei der Frage nach der Identität, nach dem Wesen der Kirche, geht es um die Frage nach ihren Kennzeichen.

Die klassische Antwort der lutherischen Tradition auf diese Frage ist eindeutig, sie lautet, formelhaft abgekürzt: Wort und Sakrament. Die Kirche gewinnt ihre Identität da, wo das Evangelium gepredigt und die Sakramente ihrer biblischen Einsetzung gemäß verwaltet werden. Diese Antwort ist sicherlich ebenso richtig wie interpretationsbedürftig. Weiße wie schwarze Kirchen in Namibia z. B. werden sich darauf berufen, daß diese Kennzeichen bei ihnen vorhanden sind. Ebenso werden es die gespaltenen lutherischen Kirchen in Chile tun. Und, um noch ein Beispiel aus meinem Bereich zu nennen, auch die Kirchen in der DDR und in Ungarn tun es. Und doch kommen diese Kirchen alle zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen darüber, wie die Predigt des Evangeliums in ihren jeweiligen Situationen auszusehen hat und welche Konsequenzen für ihren Dienst im sozialpolitischen Bereich sich daraus ergeben.

Ja, zum Teil sprechen sie sich gegenseitig die wahrhaft christliche, evangelische Identität ab. Diese Beispiele zeigen, daß die wesentlichen und ausreichenden Kennzeichen der Kirche, Wort und Sakrament, nicht einfach für sich isoliert gesehen werden dürfen, sondern daß sie in einem nicht aufzulösenden Zusammenhang mit dem gesamten Leben, mit dem geistlich gottesdienstlichen Leben, mit dem diakonischen Leben der Kirche stehen.

Es ist durchaus möglich, daß Wort und Sakrament „rein“ gehandhabt werden in einem orthodoxen Sinne, daß aber das Leben einer Kirche gleichzeitig dem Gebot der Liebe schlicht widerspricht. Kann man dann von einer stiftungsgemäßen Verwaltung der Sakramente sprechen? Weist nicht schon Paulus in 1. Kor. 11 auf die Zusammengehörigkeit des sakramentalen mit dem täglichen, weltlichen Leben der Christen hin?

Die Frage nach den Kennzeichen der Kirche, die Frage danach, wie sie ihre Identität findet, weist über das gottesdienstliche Leben der Kirche hinaus auf ihr Leben in der Welt, in der jeweiligen Gesellschaft, in der sie exi-

stiert. Was bedeutet es für die neue Gemeinschaft in Christus, für die erwählte, herausgerufene „Gemeinde der Heiligen“, zwar nicht von der Welt, aber doch in der Welt zu sein? Die schon erwähnte Studienarbeit betont, daß lutherische Kirchen (und sicher nicht nur sie, aber von ihrer manchmal zu stark betonten Unterscheidung der beiden Regimente her sie vielleicht besonders), mehr Spiegelbild, Abbild der Gesellschaft gewesen als ihr Salz oder Licht. Kirchen sind manchmal – vielleicht ohne es zu wollen – zu Stützen ungerechter Ordnungen geworden. Sie haben den Glauben neutralisiert und privatisiert, haben z. B. ihre Verkündigung vor allem auf den Bereich des persönlichen, Individuellen beschränkt, haben den Glauben verinnerlicht und damit einer Trennung von Sonntag und Alltag im Leben der Christen vorgebaut.

Einige Problemfelder, die in der Studie unter dieser Fragestellung behandelt werden, sind: „Die Kirchen in den Konflikten um Entwicklungsfragen und den Gebrauch der Ressourcen“; oder „Die Kirche in den Konflikten zwischen den Geschlechtern und Generationen“; oder „Die Kirche in politischen, vor allem rassisch bestimmten Konflikten“; oder „Die Kirche im Kontext eines säkularen Pluralismus“. Eine Beobachtung, die in all diesen Untersuchungen zutage trat, war die Tatsache, daß die Kirchen in der Gefahr sind, sich ihrer Umwelt einfach anzupassen. In diesem Zusammenhang spielt die Frage nach dem Einheimischwerden einer Kirche eine Rolle. Wie weit ist dieser Prozeß legitim? Wo beginnt Einheimischwerden zu unkritischer Anpassung an gegebene Verhältnisse zu entarten?

Wie man im einzelnen zu der Studie auch stehen mag – und sie hat ja bereits reichlich Kritik erfahren – eines scheint sie doch deutlich zu machen: Es wird im Seminar II eine wichtige Aufgabe in Daressalam sein, einmal nach dem Verhältnis der beiden Bereiche, in denen die Kirche lebt, nach dem Verhältnis zwischen ihrem liturgischen und ihrem diakonischen Leben fragen und zum anderen versuchen, ob es möglich ist, für das diakonische Leben der Kirche Kriterien zu finden, die in jedem Kontext zu gelten haben. Das könnte dazu beitragen, daß die neue Gemeinschaft in Christus die Basis für ein im einzelnen unterschiedliches Handeln der Kirchen ist, auf der sie in gegenseitiger Freiheit und Eigenständigkeit unserer Welt gemeinsam mit einem Zeugnis und einem Dienst vielerlei Gestalt dienen können.

Ein dritter Schwerpunkt im Bereich der ekklesiologischen Fragestellungen wird der ökumenische Bereich sein. Nairobi hat den Weg der Ökumene als einen Weg zur konziliaren Gemeinschaft der Kirchen unterstrichen.

Nairobi hat auch die Bedeutung der konfessionellen Vereinigungen für diesen Weg hervorgehoben. Die Lutheraner haben in der Vergangenheit eine Reihe von interkonfessionellen Dialogen geführt und waren und sind an solchen auf verschiedenen Ebenen beteiligt.

Neben der Frage, in welcher Weise die lutherischen Kirchen sich in Zukunft an dem Gespräch beteiligen sollten, was ihr spezifischer Beitrag im ökumenischen Bemühen um mehr Einheit sein könnte, wird es in Daressalam vor allem auch um sehr praktische Fragen, die uns in den Gemeinden unter den Nägeln brennen, gehen, nämlich um alle die Fragen, die damit zusammenhängen, wie aus den theoretischen Gesprächen und Übereinkün-

ten auf der theologischen-Expertenebene Konsequenzen für das Leben der Kirchen und Gemeinden gezogen werden können, wie wir vom Dialog zur Gemeinschaft kommen, um ein Schlagwort aus der DDR zu gebrauchen, wie wir von kalter zu warmer Kirchengemeinschaft kommen da, wo eine solche theoretisch bereits möglich ist. Und umgekehrt: Vielfach gibt es auf lokalen oder regionalen Ebenen Erfahrungen mit interkonfessionellem Miteinander, die oft sehr unabhängig von den offiziellen Gesprächen gemacht werden und ihnen manchmal weit voraus sind.

Man sollte solche Erfahrungen nicht als bloße Schwärmerie, als Pragmatismus oder unreflektierten Ökumenismus abtun, sondern man sollte solche Erfahrungen in die Gespräche einbeziehen, sie verfügbar und fruchtbar machen für den Weg zu mehr Gemeinschaft unter den Christen. Denn die eine heilige, apostolische und katholische Kirche, die wir bekennen, deckt sich nicht mit den Grenzen der lutherischen Kirchen. Dies Bekenntnis fragt uns angesichts unserer Trennungen nach dem, was wir tun, um sie zu überwinden.

2.3. Seminar III: In Christus – verantwortliche Sorge für die Schöpfung

Es ist gewiß nicht von ungefähr, daß an der Themenformulierung dieses Seminars am längsten gearbeitet und geändert worden ist, wobei das Echo der Mitgliedskirchen hier, wie auch sonst, ausschlaggebend gewesen ist. Aus der ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung:

In Christus Kampf für Befreiung und Menschenrechte, ist nun schließlich das Thema „In Christus – verantwortliche Sorge für die Schöpfung“ geworden. Dahinter stehen Überlegungen, die Beachtung verdienen. Man wollte bei dem Thema, bei dem es um die Weltverantwortung der Christen geht, nicht einfach politisch-säkulär argumentieren, sondern von vornherein die ganze Frage unter theologischem Aspekt sehen. Es geht nicht nur um die Frage: Was sollen wir tun? Sondern es geht um die Frage: Wie ist unser Tun vom Evangelium, von der Bibel her, also theologisch motiviert?

Es lag deshalb nahe, die Thematik des soziopolitischen Engagements in den Zusammenhang einer im Licht der Christusoffenbarung verstandenen Schöpfungstheologie zu stellen. Es sei erlaubt, an dieser Stelle an das vielbeachtete Referat von Ch. Birch über „Schöpfung, Technik und Überleben der Menschheit“, das dieser in Nairobi gehalten hat, zu erinnern. Birch fordert darin die Theologen auf, eine Schöpfungstheologie zu entwerfen, die das technokratische Naturverständnis der Naturwissenschaft, das die Denk- und Verhaltensstruktur einer manipulierbaren Gesellschaft stärkt, überwindet. Er sagt, die Einheit der gesamten Schöpfung müsse im Licht des christlichen Menschenbildes wiederentdeckt werden. Die Theologen müßten ein personalistisches Bild der Einheit der Schöpfung zeichnen, um zeigen zu können, daß die Verantwortung des Menschen sich unendlich weit auf die ganze Schöpfung erstreckt.

Zu oft ist das Heilshandeln Gottes in Christus allein auf den Menschen bezogen worden. Gottes rechtfertigendes Handeln zielt aber nicht nur auf die Erneuerung des Menschen, auf neue Gemeinschaft zwischen Gott und

den Menschen, sondern auf die Erneuerung der ganzen Schöpfung. Die Verheißung der in Christus angebrochenen Herrschaft Gottes gilt nicht nur einer neuen Menschheit, sondern einer neuen Schöpfung. Die Verheißung Gottes ist universal und zielt auf einen neuen Himmel und eine neue Erde. Die neue Gemeinschaft in Christus hat diese universale Verheißung, die Versöhnung Gottes mit seiner gesamten Schöpfung, zu bezeugen. Dieses im Evangelium begründete, uns aufgetragene Zeugnis motiviert unsere Verantwortung, die wir für die Schöpfung haben, und zwar nicht nur als diejenigen, die sie beherrschen sollen, sondern als diejenigen, die als befreite Sünder um das Seufzen der ganzen Kreatur, die auf ihre Erlösung wartet, wissen. Das Zeugnis davon, daß die Schöpfung unter der Verheißung einer endgültigen Befreiung von den Mächten des Bösen, der Zerstörung und des Todes steht, wird den konkreten Dienst der Christen in der Welt und für die Welt bestimmen. So ist die Sorge um das Überleben der Menschheit, um die Qualität des Lebens, um Umweltfragen, Umgang mit den Schätzen der Erde oder Frieden für die Menschheit und ihre Welt sehr grundlegend theologisch motiviert. Welche Schlußfolgerungen sich daraus ergeben, was das im einzelnen für Zeugnis und Dienst der Kirchen bedeutet, in welcher Weise theologische Motivierungen und sachgemäßes, fachgerechtes, d. h. säkulares, Einsichten aufeinander zu beziehen sind, welche Möglichkeiten die Kirchen haben und wo sie ihre Grenzen haben, wie die Kirchen hier ihre Prioritäten setzen sollten und wie sie zu gemeinsamen Handeln finden können, das alles sind Fragen, die in Daressalam auf dem Tisch liegen werden.

Ein wichtiges Gebiet, das die Diskussion in diesem Zusammenhang bestimmen wird, ist die Frage nach unserer Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte. Auch hier sollte nach der theologischen Motivation gefragt werden. Die LWB-Studienabteilung beschäftigt sich mit dieser Thematik. Im Juni 1976 fand in Genf unter ihrer Verantwortung eine Menschenrechtskonsultation statt, in der es vor allem um die Frage nach den theologischen Aspekten der Menschenrechte ging. Übereinstimmung gab es darin, daß die Menschenrechte nicht direkt aus dem Evangelium abgeleitet werden können, wie eine Menschenrechtsstudie des Reformierten Weltbundes das versucht. Die Menschenrechte wurden weder von den Kirchen erfunden noch haben sie ihren Geltungsbereich nur innerhalb der Kirchen. Sie sind universal gültig, unabhängig von bestimmten religiösen oder ideologischen Überzeugungen.

Das bedeutet freilich nicht, daß Christen den Menschenrechten gegenüber gleichgültig, neutral sein können. Im Gegenteil: Die neue Gemeinschaft in Christus ist eine Gemeinschaft gerechtfertigter, befreiter, und zwar zu gegenseitigem Dienst befreiter Sünder. Innerhalb dieser Gemeinschaft sucht der einzelne oder suchen Gruppen nicht das eigene Recht, sondern das Recht des anderen.

Jede andere Haltung widerspricht dem Gebot der Liebe, das in der Bergpredigt und in vielfältigen Nachfolganweisungen im Neuen Testament entfaltet wird. So ist die neue Gemeinschaft dazu berufen, die bessere Gerechtigkeit zu verwirklichen.

In diesem Wissen wird sie dessen eingedenk bleiben, daß formulierte Menschenrechte niemals endgültig sein können, sondern immer wieder auf mehr Recht, auf eine bessere Verwirklichung von Gemeinschaft hin hinterfragt und korrigiert werden sollten. Andererseits werden Christen in den bestehenden Menschenrechten eine brauchbare Basis für mehr Gerechtigkeit unter den Menschen sehen und sich dafür einsetzen, daß sie verwirklicht werden.

Seit Nairobi ist die Menschenrechtsdebatte in der Ökumene in ein neues Stadium eingetreten. Dort wurde deutlich, daß alle Fragen und Anfragen um die eine Grundfrage kreisen: Ist es überhaupt möglich, daß auf weltweiter, ökumenischer Ebene ein wirksamer Einsatz für die Durchsetzung von Menschenrechten geleistet werden kann? Ist das nicht nur dann möglich, wenn die Kirchen der betroffenen Gebiete sich mit einem solchen Einsatz einverstanden erklären? Und ist es letztlich nicht so, daß nur die Kirchen in ihren jeweils eigenen Kontexten in Sachen Menschenrechten tätig werden können? Diese Fragen könnten in Daressalam dahin führen, daß die Lutherischen Kirchen intensiver als bisher nach Möglichkeiten suchen, um den einzelnen Mitgliedskirchen bei ihrem Einsatz vor Ort zu helfen. Hier könnte sich das Konzept des Weltbundes, Instrument und Diener seiner Mitgliedskirchen zu sein, erneut bewähren.

III. Einige spezielle Herausforderungen, die die Arbeit in Daressalam bestimmen könnten

Zum Schluß gestatten Sie mir bitte, noch einmal vier Punkte herauszustellen, in denen ich besondere Herausforderungen sehe, denen sich der LWB gegenübersehen und die in Daressalam eine Rolle spielen könnten. Das soll gleichzeitig der Versuch einer Zusammenfassung dessen sein, was ich unter den drei Seminarthemen gesagt habe.

1. Im Gespräch mit Nairobi

Es gibt in unseren Kirchen kritische Stimmen, die nach der Berechtigung einer aufwendigen, teuren LWB-Vollversammlung so kurz nach Nairobi fragen. Natürlich kann man die Frage mit dem Hinweis auf die Verfassung des LWB, die Vollversammlungen vorschreibt, abtun, aber das wäre doch eine nur formale Antwort.

Denn die Kritiker fragen inhaltlich: Ist nicht in Nairobi alles nur Denkbare diskutiert worden? Und waren die Lutheraner nicht auch dabei? Kann es so kurz nach Nairobi Antworten geben, die die Lutheraner parat hätten und die über Nairobi hinausführten? Das sind gewiß ernstzunehmende Fragen. Schon aus dem bisher Gesagten — ich habe an einigen Stellen auf Nairobi verwiesen — ist klargeworden, daß die Arbeit in Daressalam ganz sicher nur im Kontakt mit Nairobi geschehen kann. Sie sollte sich im Gespräch mit Nairobi vollziehen. Und dies aus mehreren Gründen. Einmal gleicht sich die Thematik in der Tat sehr. Von daher ist es nur natürlich, daß man in Daressalam auf das hört und es verarbeitet, was Nairobi gesagt hat. Darüber hinaus enthält Nairobi verschiedene neue Akzentsetzungen, Aufbrüche, angedeutete Linien, die zu ver-

folgen und aus der eigenen Sicht zu konkretisieren oder auch zu modifizieren, sich lohnt. Ich denke z. B. an das in Sektion I in Nairobi Gesagte über die Aufgabe der Evangelisation. Ich denke auch an das in Sektion II Gesagte über die Einheit der Kirchen oder das in Sektion III Gesagte zur Frage nach der Gemeinschaft unter allen Menschen.

2. Die ökumenische Verpflichtung der Lutheraner

Eng mit der Beziehung zwischen Nairobi und Daressalam hängt der zweite Punkt zusammen, den ich für einen Schwerpunkt halte: die ökumenische Verpflichtung der Lutheraner. Nach ihrer eigenen Tradition und ihrem Selbstverständnis sind gerade die lutherischen Kirchen in der Lage und verpflichtet, im gesamtökumenischen Gespräch in Sachen konziliarer Gemeinschaft ihren Beitrag zu leisten. Sie könnten zu ihrem Teil dazu beitragen, daß dies Schlagwort mit Leben gefüllt wird, könnten Modelle einer versöhnten Vielfalt, wie der Generalsekretär Carl Mau gesagt hat, entwerfen. Lutheraner wissen besser als andere, daß Kirchengemeinschaft nicht zuerst eine Sache der institutionellen Gestaltung in Form von Kirchenunionen oder ähnlichen Modellen ist. Vielmehr lebt Kirchengemeinschaft aus einer geistlichen Gemeinschaft, die auf Grund eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums und gemeinsamer Feier der Eucharistie zustande kommt. Freilich bedarf auch eine solche Gemeinschaft der konkreten Gestaltung, und auch Schritte auf dem Wege zu solcher Gemeinschaft bedürfen solcher Gestaltung. Es könnte hilfreich sein, solche Gestaltungen, wo sie bereits vorhanden sind, aufzuspüren und an ihnen weiterzuarbeiten. Dabei könnten regionale oder auch nur lokale Modelle hilfreich sein, wenn sie kommuniziert würden. In Daressalam wird die künftige Rolle des LWB in der ökumenischen Bewegung insgesamt behandelt, und es werden darüber Entscheidungen gefällt werden müssen. Es wäre gut, wenn diese Entscheidungen durch eine möglichst praxisnahe Diskussion vorbereitet würden.

3. Lutherische Theologie und soziopolitisches Engagement

In Nairobi war das Bemühen spürbar, das sozialpolitische Engagement des ÖRK, das in den Jahren vor Nairobi nicht nur Zustimmung, sondern ebensoviel Kritik erfahren hatte, auf eine festere geistliche Grundlage zu stellen. Dies Bemühen kennzeichnet weitgehend die Dokumente, die in den verschiedenen Sektionen, vor allem in den Sektionen IV bis VI, erarbeitet wurden.

Freilich spürt man auch, wie aufgesetzt die theologischen Passagen oft wirken. Manchmal, so z. B. in den Sektionsberichten V und VI, hat man den Eindruck, daß die in Präambeln oder Einführungen vorgesetzten theologischen Aussagen kaum einen Zusammenhang mit den dann folgende konkreten Sachpassagen haben. Diese Beobachtungen zeigen, daß man in Nairobi erkannt hat, daß die Kirchen auch in ihren soziopolitischen Aktivitäten theologisch, geistlich, motiviert handeln sollten.

Der LWB hat in den letzten Jahren viel Arbeit, besonders in seiner Studienabteilung, daran gewandt, die komplexen Bezüge zwischen seinem vom Evangelium begründeten Auftrag und den Herausforderungen der heutigen Welt zu untersuchen. Die Studien zur Theologie der Menschenrechte habe ich schon erwähnt. Hinzuweisen ist ferner auf Studien über die Begegnung der Kirche mit verschiedenen Vorstellungen sozialen Wandels. Hier ist besonders die Beziehung zum Marxismus in seinen verschiedenen Ausprägungen untersucht worden. Auch die sogenannte Chinastudie gehört in diesen Zusammenhang.

Der Beitrag der Kirche im Ringen um eine menschlichere Welt wird um so konstruktiver sein können und als Zeugnis verstanden werden, je eigenständiger, auf den eigenen Voraussetzungen des Glaubens an den Gott, der in Christus seine Welt liebt, beruhend, er gegeben wird. Das schließt nicht aus, daß die Kirche in bestimmten Situationen auch verwechselbar und in Solidarität und Kooperation mit anderen Kräften in ihrer Gesellschaft reden und handeln muß. Aber um dies legitim tun zu können, um Gemeinsamkeiten und Trennungen in kritischer Solidarität mit anders motivierten Befreiungs- und Gerechtigkeitskämpfern vollziehen zu können, bedarf es wiederum der theologischen Reflexion, der Verantwortungsbereitschaft vor dem, in dessen Auftrag die Kirche ihr Zeugnis und ihren Dienst ausrichtet.

4. Partnerschaft innerhalb der lutherischen Gemeinschaft

Als letztes lassen Sie mich auf etwas hinweisen, was mehr eine innerfamiliäre Angelegenheit der lutherischen Kirchen ist. Es wird nicht möglich sein, in Daressalam über neue Gemeinschaft nachzudenken, ohne dabei zuerst nach der Gemeinschaft in der eigenen Familie innerhalb des LWB zu fragen. Die Vollversammlung hat die Aufgabe, für den künftigen Weg und die Aufgaben des Weltbundes Entscheidungen zu treffen. Das wird sie aber nur tun können, wenn sie sagt, was für eine Art von Weltbund sie für die Zukunft wünscht, wie verpflichtet, wie intensiv sie die Gemeinschaft der lutherischen Kirchen zu gestalten gedenkt. Wenn wir der Welt zu besserer Gemeinschaft verhelfen wollen, haben wir zuerst selber eben dieser Welt ein Modell glaubwürdiger Gemeinschaft vorzuleben. Unter diesem Gesichtspunkt wird — zumal in der afrikanischen Umwelt, in der sich die Vollversammlung befinden wird — die Frage, ob es gelingt, den Weltbund universaler, globaler als bisher zu machen, hohe Priorität haben.

Präsident Juva hat jüngst in Uppsala die Hoffnung ausgesprochen, daß der afrikanische Kontext ein Schritt dazu sein könnte, den Weltbund von einem europäisch-amerikanisch geprägten Profil zu mehr Universalität zu befreien. Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang wird sein, ob es in Zukunft besser als bisher möglich sein wird, die Gemeinschaft durch intensivere Kommunikation zwischen den einzelnen Kirchen konkreter zu gestalten. Um das Gemeinfe an einem Beispiel zu veranschaulichen: Die lutherischen Kirchen, die in sozialistischen Gesellschaften leben, versuchen, ihren Standort zu finden, ihr Zeugnis und ihren Dienst situationsgemäß zu gestalten. Ein Austausch von Erfahrungen,

den die einzelnen Kirchen dabei machen, würde für alle beteiligten Kirchen hilfreich sein. Schließlich wird es über die Kommunikation hinaus darauf ankommen, mit welchem Grad von Offenheit die Kirchen ihr Gespräch führen wollen, wie selbstkritisch, wie durchdrungen von dem Vertrauen, daß Gott jeder Kirche Gaben anvertraut und daß im Austausch dieser Gaben ein Reichtum der Kirche liegt, die Kirchen miteinander reden und arbeiten wollen.

Die auf der Hand liegenden Aufgaben, die sich allesamt aus dem einen Sendungsauftrag, der der ganzen Kirche gegeben ist, ableiten, die Mission, die Verantwortung für die Schöpfung und die Notwendigkeit, das Einssein der Christenheit leben, machen den lutherischen Weltbund in der Zukunft nicht überflüssig, sondern drängen im Gegenteil dazu, ihn zu einem immer wirksameren Instrument eines gemeinsamen Zeugnisses und Dienstes der lutherischen Kirchen in der Welt zu gestalten.

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald
Chefredakteur: Oberkonsistorialrat i. R. Walter Kusch, Greifswald, Käthe-Kollwitz-Straße 1 a
Erscheint 12mal jährlich
Veröffentlicht unter der Lizenz-Nummer 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik — Index 31 015
Satz und Druck: Ostsee-Druck Rostock, Betriebsteil Greifswald, Bereich Grimmen — II-7-1